

G1	—
GRZ	0,8
BMZ	9,0
S	—



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle v. 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht v. 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb.) diesem Bebauungsplan S-623, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes S-590 treten für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Oldenburg, den 16.09.85

Heith
Oberbürgermeister

Wulfs
Oldenstadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Industriegebiete
- GRZ Geschäftszahl
- BMZ Bauflächenzahl
- S Sonderbauweise: Gebäudelängen über 50 m zulässig, Abstände regeln sich nach § 7 NBauO
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- private Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgestellt vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb.) Abt. 612.1.

Bearbeitet: GR
Gezeichnet: SCHÜ
Geprüft: *[Signature]*

Verfahrensvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 17.13
Maßstab: 1:10.000
Erlaubnisvermerk: Vertriebsfähigkeitsbescheid erteilt durch das Katasteramt Oldenburg
am: 2.8.1985
AZ: 3.P.11/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.9.1985).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Oldenburg (Oldb.), den 20.9.1985
Katasteramt Oldenburg
Lfd. Vermessungsdirektor *[Signature]*

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan geprüft und die Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 16.9.85
Oldenburg (Oldb.), den 16.9.85
Stadtbaurat *[Signature]*

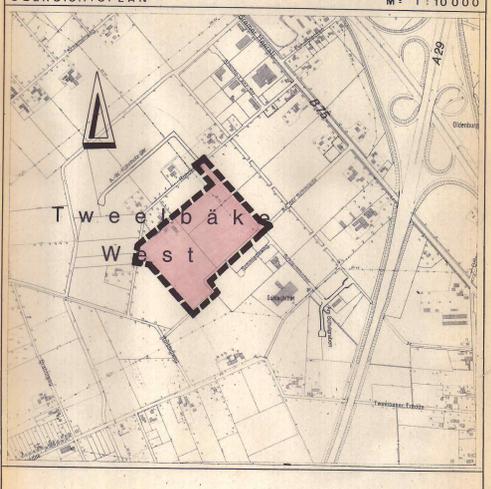
Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (AZ: 20.9.1985/123) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßstab 1:10.000 in der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 2 des BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kennzeichnenden Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 19.12.85 gemäß § 5 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Oldenburg (Oldb.), den 19. Dez. 1985
Genehmigungsbehörde *[Signature]* Bezirksregierung Weser-Ems

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan in der Genehmigungsverfügung vom 19.12.85 aufgeführten Auflagen / Bedingungen in seiner Sitzung am 16.09.85 beigesteuert.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Bedingungen vom 19.12.85 öffentlich ausliegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.09.85 öffentlich bekanntgemacht.
Oldenburg (Oldb.), den 16.09.85
Stadtbaurat *[Signature]*

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 16.09.85 im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 16.09.85 rechtsverbindlich geworden.
Oldenburg (Oldb.), den 16.09.1985
Unterschrift *[Signature]*

STADT OLDENBURG DER OBERSTADTDIREKTOR STADTPLANUNGSAMT, ABTEILUNG 612.1



RECHTSVERBINDLICH AB: 16.09.1985

BEBAUUNGSPLAN S-623

M = 1 : 1000

An der Schmiede